

M i s c e l l e n .

Antiquarisches.

Die attischen Schiedsrichter.

Im Corpus Inscript. T. I. n. 172 findet sich eine Inschrift, von welcher Boeckh mit Recht bemerkt, daß sie weder ein Prytanenverzeichnis, noch ein gymnastischer Katalog sei; er rechnet daher dieselbe zu den tituli militares. Indes schon der Fundort ist dieser Ansicht nicht gerade günstig: der Stein befindet sich, wie Boeckh sagt, *in pavimento ecclesiae semirulae in via, quae ex oppido in arcem ducit*. Dagegen die Inschriften zu Ehren der im Kriege Gefallenen waren im Kerameikos aufgestellt: gerade aber in der unmittelbaren Nähe der Akropolis war man am wenigsten um Material verlegen, wenn auch sonst Inschriftsteine oft weit verschleppt sind. Ferner weicht die Inschrift darin wesentlich ab, daß überall auch der Gau- und Vatername genannt ist, während in allen übrigen Documenten die zur Klasse der tituli militares gehören, nur der einfache Name des Verstorbenen sich findet. Daß man aber in dieser Beziehung in der späteren Zeit, der diese Inschrift angehört, orgsfältiger gewesen sei als früher, ist nicht wahrscheinlich.

Beachtenswerth ist der Rest der Ueberschrift *TAI*; dieser ist nämlich über die vier Columnen, welche Namen aus den vier letzten Phylen enthalten, so vertheilt:

<i>T</i>	<i>A</i>	<i>I</i>	
<i>ΚΕΚΡΟΝΙΑΟΣ</i>	<i>ΙΠΠΟΘΩΝΤΙΑΟΣ</i>	<i>ΑΙΑΝΤΙΑΟΣ</i>	<i>ΑΝΤΙΟΧΙΑΟΣ</i>

daß man deutlich sieht, nicht etwa irgend ein Wort von untergeordneter Bedeutung, Theil einer längeren Aufschrift, etwa ein Verbum, sondern ein Hauptbegriff, der Titel der nachfolgenden Personen müsse darin enthalten sein. Das Wort muß aber höchstens

aus neun Buchstaben bestanden haben, und hier paßt kein anderes als *διαίτηται*, welches sich ungesucht in der Weise, wie das Fragment der Inschrift andeutet, unter die zehn Phylen vertheilen läßt.

A I A I T H T (vac.)

Erechth. Aeg. Pand. Leont. Akam. Oen. Kekrop. Hippoth.

A I

Aeant. Antioch.

Rosß hat in seiner Schrift über die Demen Nr. 5 S. 20 eine ähnliche Inschrift veröffentlicht, welche die durch Volksbeschluß des Jahres Ol. 113. 4. *Διαίτηται οἱ ἐπὶ Ἀντικλέους ἀρχοντος ἀρέθουσιν* στεφανωθέντες[ς ὑπὸ τοῦ δήμου] weihen. In dieser Inschrift werden die Diäteten ganz wie auf Nr. 172 nach Reihenfolge der Phylen mit Angabe des Gaues aufgeführt: nur der Vatersname fehlt. Allein man darf den Unterschied dieser beiden Monumente nicht übersehen. Die Inschrift bei Rosß ist ein Weihgeschenk, hat mehr einen privaten Charakter; die Inschrift Nr. 172 dagegen ist eine öffentliche Urkunde, das officiële Verzeichniß der Diäteten für ein bestimmtes Jahr ¹⁾, wo schon um Verwechslungen vorzubeugen, es in der Ordnung war den Vatersnamen hinzuzufügen. Ist aber meine Ergänzung richtig, so werden auch die Ansichten über das Institut der Diäteten, über welches kürzlich H. Meier mit Zugrundelegung der Inschrift bei Rosß in einer eigenen Schrift gehandelt hat, einigermaßen modificirt werden müssen.

Ueber die Zahl der Diäteten giebt es nur eine sehr problematische Notiz Ulpian's zur Midiana: *ἦσαν γὰρ οἱ διαίτηται τέσσαρες καὶ τεσσαράκοντα καὶ ἑκάστην φυλὴν*. Meier nimmt an, Ulpian habe die Diäteten mit den Gaaurichtern verwechselt; allein um diese Hypothese zu unterstützen, müßte man doch erst (wie schon Heraldus wollte) schreiben: *διαίτηται τεσσαράκοντα, τέσσαρες καὶ ἑκάστην φυλὴν*. Da nun in jener Inschrift bei Rosß

1) Gerade bei den Diäteten war eine Bekanntmachung der jedesmal gewählten unerlässlich, da ja nicht etwa bloß das Loos oder der Wille der Behörde, sondern ebenso auch die freie Wahl der Parteien den Diäteten bestimmte (Harpocrat. V. *Διαίτηται*. Demosth. Mid. §. 93. *ἐλουμένους διαίτητὴν Στράτων*). Dazu aber war vollständige Oeffentlichkeit erforderlich.

104 Diäteten aufgezählt werden, so nimmt Rosi sowohl als Meier an, dieß sei die Gesamtzahl der Schiedsrichter gewesen, und zwar wären dieselben ohne Rücksicht auf die Phylen ἐξ ἀπάντων gewählt worden. Ich kann indeß nicht beistimmen. Schon die Zahl 104 ist so gegen alle Analogie der attischen Staatsverhältnisse, daß sie nur als zufällige betrachtet werden kann ¹⁾. Aber auch dieß, daß die Diäteten ohne Beschränkung auf die Phylen gewählt wurden, kann ich nicht zugeben. Freilich auf der Inschrift bei Rosi findet eine große Differenz Statt zwischen den einzelnen Phylen; 13 Schiedsrichter gehören zur Erechtheis, 14 zur Negeis, 12 zur Leontis, 16 zur Kekropis, 11 zur Deneis, je 9 zu Akamantis, Hippothontis, Neantis, 8 zur Antiochis, aber nur 3 zur Pandionis. Nun ist aber klar, daß auf diese Weise leicht der Fall eintreten konnte, daß eine Phyle gar nicht vertreten war; war aber diese Möglichkeit vorhanden, ward bei der Wahl auf die Phylen keine Rücksicht genommen, so konnte auch Demosth. in Euerg. et Mnesib. p. 1142 nicht sagen: ἡ μὲν γὰρ δίαίτα ἐν τῇ ἡλιαίᾳ ἦν· οἱ γὰρ τὴν Οὐρηίδα καὶ τὴν Ἐρεχθίδα διαιτῶντες ἐνταῦθα κάθηνται. Aus dieser Stelle geht eben hervor, daß die Diäteten und zwar mit Rücksicht auf die Phylen, denen sie angehörten, bestimmte Locale hatten. Wurden aber die Schiedsrichter aus den Phylen, nicht ἐξ ἀπάντων gewählt, so müssen wir auch nothwendig für jede Phyle eine gleiche Zahl voraussetzen, und so kann die Inschrift bei Rosi auch nicht als ein vollständiges Verzeichniß der Diäteten betrachtet werden.

Rosi leugnet, daß man nur an einen Theil der Diäteten denken könne, denn dann müßte es nothwendig heißen: τῶν διαιτητῶν τῶν ἐπ' Ἀντικλέους ἄρχοντος οἱ στεφανωθέντες. Allein abgesehen davon, daß im Laufe des Jahres oder gleich nachher einer oder der andere mit Tode abging (waren doch die Diäteten zum

1) Mit Meiers Concession (S. 9), möglicher Weise sei die Zahl für jedes Jahr besonders fixirt worden, wird nichts geholfen. Die Zahl der Diäteten mag zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene gewesen sein, aber ganz abnorm wäre es, wenn dieselbe jedes Jahr anders bestimmt worden wäre, wozu gar kein Grund vorhanden war, da das Bedürfniß sich doch nicht ganz genau im Voraus bestimmen ließ.

großen Theil betagte Männer), daß einer und der andere bei der Rechenschaftsablegung nicht bestand und somit auch nicht unter den Gefrönten aufgeführt werden konnte, ist zu bemerken, daß bei solchen Anathemen Niemand zum Beitritt gezwungen war, und dennoch der Act als von allen ausgehend betrachtet ward. So heißt es C. I. n. 199 *Πανδιονίδος πρυτάνεις ἀνέθεσαν*, aber gleichwohl werden nur 31 namhaft gemacht. Ein anderes Beispiel bietet die Inschrift bei Rosß Nr. 2 dar, wo die Prytanen der Erachttheit ein Anathem weihen; hier scheinen ebenfalls nicht alle Prytanen verzeichnet gewesen zu sein, an einer Stelle ist sogar freier Raum gelassen, wozu Rosß auf S. 18 bemerkt: „Mithin haben wir in dieser Inschrift den merkwürdigen Fall, daß durch Uebereinkunft einer Corporation ein Weihgeschenk beschlossen und auch wirklich ausgeführt worden war, daß aber, durch Nachlässigkeit oder durch unvorhergesehene Hindernisse (wie etwa plötzlicher Tod im Kriege), von einigen der Theilnehmer an dem Beschlusse und den Kosten nicht einmal die Namen in der Urkunde verzeichnet wurden“.

Jedenfalls dürfen wir doch nicht allzuvielle Diäteten von dieser Inschrift bei Rosß ausgeschlossen betrachten. Da die 16 Schiedsrichter der Refropis die höchste Zahl bilden, so war dieß wohl damals die Normalzahl für die einzelnen Phylen, somit die Gesamtzahl 160, von denen ungefähr zwei Drittel in jener Inschrift aufgeführt werden.

Andero verhält es sich mit der Inschrift Nr. 172. Hier werden aus der Refropis und Neantis je 24 Diäteten angeführt, aus der Antiochis zwar nur 23, allein da am Schluß ein neuer Gausname *Εἰρεαῖοι* steht, so muß auch nothwendig noch ein Diätet aus diesem Demos erwähnt worden sein: wir erhalten also auch hier die gleiche Zahl. Dagegen werden aus der Hippothontis nur 19 aufgeführt; allein es ist wohl auch hier, wie an anderen Stellen des Steines die Schrift verloschen, und zwar ist gerade für 5 noch Raum übrig, wenn wir annehmen, daß diese wie der vorhergehende 19te ἐξ βίον waren. Somit würden wir also für diese Zeit 24 als Normalzahl der einzelnen Phylen, 240 aber als Gesamtzahl annehmen dürfen.

Noch mehr gesteigert erscheint die Zahl der Diäteten bei Ulpian, wonach wir 44 für jede Phyle, zusammen 440 annehmen müssen. Ist auch Ulpian im Ganzen ein unzuverlässiger Gewährsmann, so ist doch hier eigentlich kein Grund vorhanden, seine Behauptung zu verwerfen; was er über die Wahl nach Phylen andeutet, hat sich bewährt gefunden, und so könnten denn auch recht gut eine Zeit lang 440 Diäteten gewählt worden sein. Nur braucht diese keineswegs, wie Meier verlangt, die Zeit des Demosthenes zu sein; der Fehler solcher Compileren, wie Ulpian, ist meist der, daß sie eine an sich richtige Notiz falsch anwenden.

Im Allgemeinen läßt sich vermuthen, daß die Zahl der Diäteten anfangs geringer war, später vermehrt ward. Das Institut öffentlicher Schiedsrichter in Athen ist verhältnißmäßig jung; ich glaube nicht, daß es unmittelbar mit der Verfassungsrevision unter Euklides zusammenhängt, wie Meier annimmt, sondern es scheint erst nachher durch ein specielles Gesetz eingeführt zu sein. Da aber das Diätetengericht bestimmt war die erste Instanz für Privatproceße zu bilden ¹⁾, so dürfen wir uns die Zahl der Schiedsrichter nicht allzu gering denken. Die Zahl 160, welche ich aus der Inschrift bei Roß ermittelt habe, ist wohl die ursprüngliche und für die Demosthenische Zeit als normale zu betrachten. Später mag jene Vermehrung auf 240 eingetreten sein, die wir in der Boeckhschen Inschrift antreffen. Es fragt sich, welcher Zeit dieses Document angehört. Boeckh hat sehr scharfsinnig vermuthet, daß diese Inschrift fast gleichzeitig sei mit Nr. 94. ²⁾ Diese Inschrift ist unter dem Archon Theophrastos verfaßt: wir haben also die Wahl zwischen Ol. 110. 1. und Ol. 116. 4.: ich muß mich für das letztere Jahr entscheiden, welches der Dekarchie des Demetrius von Phaleros angehört. Demetrius, der in conservativem Sinne das attische Staatsleben neu ordnete, wird gewiß auch bemüht gewesen sein das Institut

1) Die Worte, welche der Grammatiker hinter Photius p. 673, 3 aus Demetrius Werke *περὶ τῆς Ἀθηναίων νομοθεσίας* anführt: *Ἀπὸ καὶ ἐκεῖτο νόμος μὴ εἰσάγεσθαι δίκην, εἰ μὴ πρότερον ἐξετασθῇ παρ' αὐτοῦ τὸ πρᾶγμα*, beziehe ich eben auf das Organisationsedict.

2) Vielleicht geht auf denselben Euthydemus auch die Inschrift n. 98, die in Ol. 114. 3 fällt, wo dann zu ergänzen wäre: *Εὐθυδήμος [Εὐθυδήμου Μελιεύς]*, wozu der Raum ausreichend ist.

der Diäteten, was schon damals, wie es scheint, an Bedeutung eingebüßt hatte (vergl. lex. Rhetor. hinter Photius ¹⁾), wieder zu heben und ihm im Gegensatz zu den kostspieligen und dem conservativen Systeme nicht eben genehmen Heliastengerichten neue Geltung zu verschaffen; eine Vermehrung der Diäteten durch Demetrius scheint also gerechtfertigt.

Später, vielleicht aber erst bei der Vermehrung der attischen Phylen, mag eine weitere Vermehrung der Schiedsrichter eingetreten sein; besondere Theilnahme scheint übrigens das Institut in späterer Zeit nicht gefunden zu haben, vergl. Meier S. 29.

Wie die Zahl der Diäteten wechselte, so mag auch das Lebensalter, welches zur Wahlfähigkeit berechnigte, verschieden bestimmt gewesen sein. Die Angaben der Grammatiker schwanken zwischen 50 und 60 Jahren; Meier entscheidet sich für die letztere Bestimmung; ich halte beide für richtig. Der ursprüngliche Termin war wohl das 60te Lebensjahr, bei Vermehrung der Diäteten war auch eine Herabsetzung auf 50 Jahre gerathen.

Marburg.

Lh. Vergl.